

**Satzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster  
vom 09.12.2003\***

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691 und 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 02.12.2003 folgende Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster erlassen:

**§ 1 Rettungsdienst, Zuständigkeitsbereich**

- (1) Die Stadt Neumünster ist Trägerin des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport). Dazu gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Rettungsdienstbereich umfaßt das Stadtgebiet der Stadt Neumünster sowie
  - a) die Gemeinden Großharrie, Bönebüttel und Tasdorf des Kreises Plön,
  - b) die Gemeinden Boostedt, Heidmühlen (ohne Stellbrooker Moor), Latendorf, Groß Kummerfeld (Ortsteile Bahnhof Kleinkummerfeld, Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld), Hardebek (Ortsteil Flotthof), und Großenaspe (Ortsteile Brokenlande, Dorotheental, Höpen, Vierkamp, Augustenhof und Bissenbrook) des Kreises Segeberg und
  - c) die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Aukrug (Ortsteile Bargfeld, Bökerfeld, Bünzen und Helenenhof) des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

**§ 2 Notfallrettung, Krankentransport**

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion lebensbedrohlich beeinträchtigten Personen (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Die Notfallrettung erstreckt sich auch auf Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (§ 1 Abs. 1 RDG).
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, anderen Verletzten, Erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion beeinträchtigten Personen, die während der Fahrt einer medizinischen Versorgung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenwagens bedürfen oder bei denen dieses aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (§ 1 Abs. 2 RDG).
- (3) Die Beförderung der Verletzten, Erkrankten und sonstigen in einer Körperfunktion beeinträchtigten Personen - nachfolgend als Benutzer(innen) bezeichnet - (einschließlich des Transports von Personen mit ansteckenden Krankheiten) wird von der Stadt Neumünster mit Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF), Mehrzweckfahrzeugen (MZF) und Krankentransportwagen (KTW) durchgeführt.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Notarzteinsetzungsfahrzeug, ein Mehrzweckfahrzeug oder ein Krankentransportwagen zum Einsatz kommt, trifft die bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Neumünster eingerichtete Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der dieser vor dem Einsatzbeginn übermittelten Informationen.

**§ 3 Entgelte**

- (1) Für Beförderungen mit den Mehrzweck- und Krankentransportfahrzeugen sowie den Einsatz der Notarzteinsetzungsfahrzeuge werden Entgelte in Höhe der zwischen der Stadt Neumünster und den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) vereinbarten bzw. den von der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst festgesetzten Beträge erhoben.  
Die vereinbarten bzw. festgesetzten Beträge werden jeweils in der nach der Hauptsatzung der Stadt Neumünster für Satzungen vorgesehenen Form gesondert bekanntgemacht.

- (2) Das Entgelt entsteht mit dem Einsatz des Rettungsdienstes, auf Grund dessen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet wird.
- (3) Bei der Entgeltberechnung werden - soweit nicht Pauschalbeträge erhoben werden - neben einer Einsatzpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt, wobei die Anfahrt vom jeweiligen Standort des Fahrzeugs in Neumünster und die Rückfahrt zu dessen gewöhnlichen Standort mitgerechnet werden.
- (4) Mit den Entgelten sind - mit Ausnahme angefallener Reisekosten der Fahrzeugbesatzung und an Dritte gezahlte Beträge (z.B. Bahn- und Fährenkosten) - sämtliche Sach- und Personalkosten abgegolten.

#### **§ 4 Schuldner der Entgelte**

- (1) Schuldner der Entgelte sind die Benutzer(innen), die mit einem Mehrzweck- bzw. Krankentransportfahrzeug befördert werden bzw. für die ein Notarzteinsatzfahrzeug eingesetzt wird, sowie diejenigen Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Beförderung bzw. den Einsatz wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden mit der Beendigung des Rettungsdiensteinsatzes fällig.
- (2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster zu entrichten.
- (3) Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen wird mit den Kassen unmittelbar abgerechnet, wenn für die Durchführung der Beförderung eine Notwendigkeitsbescheinigung (Transportschein) des Arztes oder eine Bescheinigung der Kostenübernahme der Krankenkasse vorliegt.  
Bei Beförderungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann – sofern es sich um keinen Notfallpatienten handelt - eine Sicherheitsleistung in Form einer Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse oder eine angemessene Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

#### **§ 6 Mitnahme von Begleitpersonen**

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Begleitpersonen können auf der Rückfahrt kostenlos bis zum Standort des Fahrzeugs mitgenommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten des Art 1 Ziff. 1. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 06.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in der nach der Hauptsatzung der Stadt Neumünster für Satzungen vorgesehenen Form gesondert bekanntgemacht.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster vom 03.04.1992 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neumünster, den 09.12.2003

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung der Entgelte im Rettungsdienst\*\***

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster vom 09.12.2003 werden entsprechend der Vereinbarung über Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes vom 18.04.2006 sowie des Beschlusses der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst vom 07.12.2012, rechtskräftig seit dem 19.09.2013, die von den Benutzern für Kranken- bzw. Rettungstransporte sowie den Einsatz der Notarzteinsatzfahrzeuge seit dem 01.04.2006 zu zahlenden Benutzungsentgelte (§ 8a des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport – RDG - ) endgültig wie folgt bekannt gegeben:

Beförderungsleistung	Pauschalentgelt	Entgelt je Beförderungs-km
Krankentransport mit KTW	64,55 Euro	1,79 Euro
Rettungstransport mit RTW	428,11 Euro	0,00 Euro
Notarzteinsatz mit NEF	390,11 Euro	0,00 Euro

Neumünster, den 25.11.2014

Dr. Taurus  
Oberbürgermeister

---

\* In Kraft getreten am 18.12.2003

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 17.12.2003

\*\* Bereitgestellt im Internet am 28.11.2014 nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 28.11.2014